

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 15 (1914-1915)

**Artikel:** Offener Brief  
**Autor:** Strupp, Karl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-750349>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# OFFENER BRIEF

Sehr verehrte Redaktion!

Als Herausgeber einer neutralen und in einem neutralen Lande erscheinenden Zeitschrift werden Sie sicher gerne geneigt sein, einigen Randbemerkungen in Ihrem geschätzten Organe Raum zu gewähren, zu denen mir der Aufsatz des Herrn Gaston Bonet-Maury Veranlassung gibt. Es ist in unserer rauen Zeit, in der wir die Stimme der Vernunft und der Wahrheit so vielfach von Leidenschaft und Hass erstickt sehen, gewiss ein hoherfreuliches Zeichen, wenn ein Angehöriger einer uns feindlichen Nation ihm sympathisch und lobenswert erscheinende Handlungen von Soldaten des feindlichen Staates rühmend erwähnt. Und man darf dem Herrn Verfasser des Aufsatzes in Ihrer Julinummer *Gestes d'humanité parmi les belligérants de 1914/15* dankbar dafür sein. Aber das Gefühl des Dankes wird dadurch abgeschwächt, dass er seine Erörterungen mit den Worten schließt: „on peut dire en thèse générale que le soldat allemand, surtout celui de Landwehr, vaut mieux que ses officiers, dont la plupart sont imbus des idées brutales de Bernhardi et exécutant sans pitié les prescriptions du *Manuel pour l'officier en campagne*, publié à Berlin (1902) et qui était en flagrante contradiction avec les règles de la première conférence de La Haye (1899 et 1907).“

Ich will hier nicht untersuchen, auf welcher Kampfseite die schwereren Verstöße gegen das Völkerkriegsrecht vorgekommen sind, und ich will auch nur auf den merkwürdigen Zufall hinweisen, dass mir gleichzeitig mit Ihrer Zeitschrift eine amerikanische zugekommen ist, in der ein Ausspruch des englischen Admirals und ehemaligen Oberkommandierenden der britischen Flotte, Admiral Fisher, (vgl. *J. P's Weekly*, Nov. 14, 1914) abgedruckt ist, der da lautet: “The Essence of war is violence. Moderation in war is imbecility hit first, hit hard, hit everywhere.” Worauf es mir als Deutscher und als Völkerrechtsglehrten allein ankommt, ist die Widerlegung der unsinnigen, von unseren Gegnern offiziell und inoffiziell wieder und wieder verbreiteten Auffassung, dass die Kriegsführung der deutschen Truppen sich nach Regeln abspiele, die, vom Generalstab erlassen, im Widerspruch zu den 1899 und 1907 auf der I. und II. Haager Konferenz beschlossenen und auch für Deutschland durch Ratifikation rechtsverbindlich gewordenen Rechtsnormen

ständen. Zunächst ist darauf zu erwidern, dass der von Bonet-Maury genannte „*Manuel pour l'officier en campagne*“ überhaupt nicht existiert. Was er meint, ist die 1902 vom Großen Generalstab in Berlin als Heft 31 der kriegsgeschichtlichen Einzelschriften herausgegebene Broschüre: „*Kriegsgebrauch im Landkrieg*.“ Diese ist ebensowenig eine verbindliche Dienstanweisung, wie z. B. der französische „*Manuel de droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre*“ von 1893: beide stellen lediglich als Privatarbeiten zu wertende *Erläuterungen* zu dem geltenden Kriegsrecht dar, die nur deshalb tatsächlich wohl von den Offizieren stärker benutzt werden als z. B. kriegsrechtliche Lehrbücher, *zu denen sie ihrer Natur nach zu rechnen sind*, weil sie von einer militärischen Stelle verfasst sind. *Die Haager Landkriegsordnung ist hingegen zur Dienstanweisung mit rechtsverbindlichem Charakter ausdrücklich dadurch erhoben worden, dass als Anhang II zur Felddienstordnung bereits im Jahre 1908 die revidierte Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 publiziert worden ist.* Zudem ist es absolut unrichtig, dass sie Lehren enthalte, die mit dem Völkerrecht, insbesondere mit den in Haag abgefassten Normen, unvereinbar seien: wenn dort geltende Rechtssätze zuweilen in einer vielleicht von französischen Lehrbüchern abweichenden Weise kommentiert sind, so ist das dem Juristen nichts Ungewohntes: jeder Rechtssatz unterliegt der Auslegung, die, bei gewisser Elastizität der in Frage stehenden Vorschriften, wie wir sie gerade beim Haager Landkriegsrecht finden, häufig recht verschieden sein kann. Doch mag das gesagt werden: es klingt etwas merkwürdig, wenn ein französischer Schriftsteller dem Sinne nach es Deutschland zum Vorwurf macht, dass ein deutsches Lehrbuch (mehr ist das Generalstabsheft, um es nochmals zu sagen, nicht) Ansichten vertrete, die dem positiven Rechte widersprechen, nachdem das offizielle England und ihm folgend Frankreichs Regierung einen flagranten Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung dadurch begangen haben, dass sie, dem klaren Wortlaut des Art. 23<sup>h</sup> zuwider, Verträge zwischen Staatsangehörigen ihrer und der feindlichen Staaten für aufgelöst bzw. suspendiert erklärt haben.

Hochachtungsvollst!

DR. KARL STRUPP,

Mitherausgeber des *Jahrbuch des Völkerrechts*, in Frankfurt a. M.